Bad Homburg v.d. Höhe, 12. Januar 2026

**Bekanntmachung gemäß Artikel 5 Abs. 1 lit. a) der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 und Artikel 2 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1052**

Die Fresenius Medical Care AG ("**FME**") hat am 9. Januar 2026 bekanntgegeben, den Rückerwerb der zweiten Tranche des mit Ad-hoc-Mitteilung vom 17. Juni 2025 bekanntgegebenen Aktienrückkaufprogramms durchzuführen. Im Rahmen des Aktienrückkaufprogramms dürfen bis zu 29.288.814 Aktien (ISIN DE0005785802, "**FME-Aktien**") zu einem insgesamt aufzuwendenden Kaufpreis von EUR 1 Mrd. (ohne Erwerbsnebenkosten) über die Börse zurückerworben werden. Der Erwerb der FME-Aktien beruht auf der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 20. Mai 2021 ("**Ermächtigung**").

Die zurückgekauften Aktien sollen vornehmlich eingezogen und das Grundkapital entsprechend herabgesetzt werden. In einem erheblich geringeren Umfang können die zurückgekauften Aktien für Zuteilungen im Rahmen von leistungsorientierten Vergütungsplänen verwendet werden. Die erste Tranche des Aktienrückkaufprogramms von FME wurde am 29. Dezember 2025 vorzeitig abgeschlossen. Im Rahmen der ersten Tranche wurden insgesamt 14.124.564 Aktien erworben.

Mit der zweiten Tranche sollen vom 12. Januar 2026 bis zum 8. Mai 2026 (einschließlich) FME-Aktien für einen Gesamtbetrag von bis zu EUR 413.550.000 zu den nachfolgenden Bedingungen erworben werden.

Der Rückkauf erfolgt nach Maßgabe der Ermächtigung und der Safe-Harbour-Regelungen des Artikels 5 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 in Verbindung mit den Bestimmungen der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1052 der Kommission vom 8. März 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 durch technische Regulierungsstandards für die auf Rückkaufprogramme und Stabilisierungsmaßnahmen anwendbaren Bedingungen ("**Delegierte Verordnung (EU) 2016/1052**").

Mit dem Rückkauf der zweiten Tranche ist ein Kreditinstitut beauftragt worden, das seine Entscheidungen über den Zeitpunkt des Erwerbs von FME-Aktien unabhängig und unbeeinflusst von FME trifft.

Nach der Ermächtigung darf FME bis zum Ablauf des 19. Mai 2026 FME-Aktien in einem Umfang von bis zu insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals erwerben. Der gezahlte Gegenwert je FME-Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) darf den am Börsenhandelstag durch die Eröffnungsauktion ermittelten Kurs von Aktien derselben Gattung im Xetra-Handelssystem (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreiten.

Das Kreditinstitut wird insbesondere verpflichtet, den Aktienrückkauf im Einklang mit den Handelsbedingungen des Artikels 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1052 durchzuführen. Danach dürfen die FME-Aktien nicht zu einem Kurs erworben werden, der über dem des letzten unabhängig getätigten Abschlusses oder (sollte dieser höher sein) über dem des derzeit höchsten

unabhängigen Angebots auf dem Handelsplatz, auf dem der Kauf stattfindet, liegt. Darüber hinaus dürfen an einem Handelstag nicht mehr als 25 % des durchschnittlichen täglichen Aktienumsatzes auf dem Handelsplatz, auf dem der Kauf erfolgt, erworben werden. Der durchschnittliche tägliche Aktienumsatz wird auf Basis des durchschnittlichen täglichen Handelsvolumens während der 20 Börsentage vor dem jeweiligen Kauftermin berechnet.

Die mit dem Aktienrückkaufprogramm zusammenhängenden Transaktionen werden in einer den Anforderungen des Artikels 5 Absatz 1 lit. b) der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 entsprechenden Weise spätestens am Ende des siebten Handelstages nach dem Tag der Ausführung der Transaktionen bekannt gegeben.

FME wird über die Fortschritte des Aktienrückkaufprogramms regelmäßig informieren, unter anderem durch Bekanntgabe der erforderlichen Informationen unter https://freseniusmedicalcare.com/de/investoren/aktien/aktienrueckkauf/, und dafür sorgen, dass die Informationen ab dem Tag der Bekanntgabe dort mindestens fünf Jahre öffentlich zugänglich bleiben.